

Niedersächsisches Ministerialblatt

73. (78.) Jahrgang

Hannover, den 26. 4. 2023

Nummer 15

INHALT

A. Staatskanzlei	
B. Ministerium für Inneres und Sport	
C. Finanzministerium	
D. Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung	
E. Ministerium für Wissenschaft und Kultur	
F. Kultusministerium	
G. Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Bauen und Digitalisierung	
H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz	
I. Justizministerium	
K. Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz	
L. Ministerium für Bundes- und Europaangelegenheiten und Regionale Entwicklung	
Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems	
Bek. 12. 4. 2023, Anerkennung der „Orthmann Familienstiftung“	350
Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover	
Bek. 26. 4. 2023, Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG; Öffentliche Bekanntmachung (Steinbruch Upstedt GmbH, Bockenem)	351
Stellenausschreibungen	352
Bekanntmachungen der Kommunen	
Bek. 26. 4. 2023, Einleitung des Raumordnungsverfahrens mit integrierter Prüfung der Umweltverträglichkeit gemäß § 15 ROG und § 10 NROG („Bodenabbau Wiedelah“); Öffentliche Bekanntmachung	353

Herausgegeben von der Niedersächsischen Staatskanzlei (E-Mail: amtsblattstelle@stk.niedersachsen.de)
 Verlag und Druck: Umweltdruckhaus Hannover GmbH, Klusriede 23, 30851 Langenhagen, Telefon 0511 475767-0, Telefax 0511 475767-19, www.umweltdruckhaus.de. Erscheint nach Bedarf, in der Regel wöchentlich. Laufender Bezug und Einzelstücke können durch den Verlag bezogen werden. Bezugspreis pro Jahr 130,40 €, einschließlich 8,53 € Mehrwertsteuer und 12,80 € Portokostenanteil. Bezugskündigung kann nur 6 Wochen vor Jahresende schriftlich erfolgen. Einzelnummer je angefangene 16 Seiten 1,55 €. ISSN 0341-3500. Abbonementservice: Nils Lohmann, Telefon 0511 475767-22, Telefax 0511 475767-19, E-Mail: abo@umweltdruckhaus.de.

Einzelverkaufspreis dieser Ausgabe 1,55 € einschließlich Mehrwertsteuer zuzüglich Versandkosten.

Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems

Anerkennung der „Orthmann Familienstiftung“

Bek. d. ArL Weser-Ems v. 12. 4. 2023
— 2.06-11741-15 (164) —

Mit Schreiben vom 16. 11. 2022 hat das ArL Weser-Ems als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 NStiftG unter Zugrundelegung des Stiftungsgeschäfts mit Satzung vom 21. 10. 2022 die „Orthmann Familienstiftung“ mit Sitz in der Stadt Oldenburg gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zweck der Stiftung ist die angemessene finanzielle Unterstützung und Förderung der Stifterin Marion Orthmann, geb. Wallheim, sowie ihres Ehemannes Christian Orthmann und des Stifters Tobias Orthmann, des Sohnes der Stifterin, und dessen Ehefrau Luisa Orthmann, geb. Hübner, und ferner der leiblichen bzw. adoptierten Abkömmlinge der Stifter (i. S. von den §§ 1589, 1754 und 1755 BGB) nach weiterer Maßgabe und in den Grenzen der Stiftungssatzung.

Die Anschrift der Stiftung lautet:

Orthmann Familienstiftung
Stau 52—54
26122 Oldenburg.

— Nds. MBl. Nr. 15/2023 S. 350

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover**Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG;
Öffentliche Bekanntmachung
(Steinbruch Upstedt GmbH, Bockenem)****Bek. d. GAA Hannover v. 26. 4. 2023
— HI 024578974 / H 19-101 —**

Die Firma Steinbruch Upstedt GmbH, Brandenburger Straße 7 a, 30855 Langenhagen, hat mit Schreiben vom 11. 8. 2022 beim GAA Hannover als zuständiger Genehmigungsbehörde die Erteilung einer Genehmigung zur wesentlichen Änderung des Steinbruch Upstedt, auf dem Grundstück in 30855 Bockenem, Gemarkung Upstedt, Flur 1, Flurstück 8/5, beantragt.

Gegenstand der Änderung sind folgende Maßnahmen:

- Erweiterung der Abbaufäche des Steinbruchs auf 14,1 ha,
- Außerbetriebnahme der Vorbrecheranlage,
- Errichtung und Betrieb einer mobilen Aufbereitungsanlage.

Die bisher genehmigte Abbaufäche soll im Zuge der wesentlichen Änderung um 3,5 ha erweitert werden. Derzeit ist eine Abbaufäche von 10,6 ha genehmigt, die somit auf 14,1 ha erweitert werden soll.

Darüber hinaus soll die bisher betriebene Vorbrecheranlage mit einer Aufbereitungskapazität von 100 t/h außerbetrieb genommen und zurückgebaut werden.

Weiterhin ist geplant, im Zuge der wesentlichen Änderung eine neue mobile Aufbereitungsanlage mit einer Aufbereitungskapazität von 50 000 t/a als Nebeneinrichtung zum Steinbruch zu betreiben.

Mit dem Betrieb der Anlage soll unmittelbar nach Vorlage der Genehmigung und Abschluss der Errichtungsarbeiten begonnen werden.

Die wesentlichen Änderungen der beantragten Anlage bedürfen der Genehmigung gemäß § 16 Abs. 1 Satz 1 und § 10 BImSchG i. V. m. § 1 sowie Nummer 2.1.1 (G) des Anhangs 1 der 4. BImSchV.

Gemäß Nummer 8.1 der Anlage ZustVO-Umwelt-Arbeitschutz ist das GAA Hannover die zuständige Genehmigungsbehörde.

Das geplante Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens war gemäß § 9 UVPG i. V. m. Nummer 2.1.2 (A) der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist. Die Prüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben erforderlich ist.

Die für die Umweltverträglichkeitsprüfung notwendigen Unterlagen gemäß § 4 e der 9. BImSchV liegen bei der Genehmigungsbehörde vor und werden mit den anderen Antragsunterlagen ausgelegt.

Der Antrag auf Erteilung der Genehmigung und die Antragsunterlagen nach § 4 der 9. BImSchV liegen in der Zeit **vom 3. 5. bis zum 5. 6. 2023 (einschließlich)** bei den folgenden Stellen zu den angegebenen Zeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus und können dort von jedermann eingesehen werden:

- Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover, Foyer, Am Listholze 74, 30177 Hannover,
montags bis donnerstags
in der Zeit von 8.00 bis 16.00 Uhr,
freitags in der Zeit von 8.00 bis 14.30 Uhr
und nach telefonischer Vereinbarung unter Tel. 0511 9096-0;
- Stadt Bockenem, Zimmer 13, Buchholzmarkt 1, 31167 Bockenem,
montags bis freitags
in der Zeit von 9.00 bis 12.00 Uhr,
dienstags in der Zeit von 14.00 bis 16.30 Uhr,
donnerstags in der Zeit von 14.00 bis 18.00 Uhr

und jeden ersten Samstag
im Monat in der Zeit von 9.00 bis 12.00 Uhr.

Diese Bek. ist auch im Internet unter <http://www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de> und dort über den Pfad „Bekanntmachungen > Hannover — Hildesheim“ einsehbar.

Außerdem sind diese Bek., der UVP-Bericht und die das Vorhaben betreffenden entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen unter <https://uvp.niedersachsen.de/portal/> und dort über den Pfad „Verfahrenstypen > Zulassungsverfahren > Steinbruch Upstedt GmbH“ einsehbar.

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben sind während der Einwendungsfrist, diese **beginnt am 3. 5. 2023 und endet mit Ablauf des 5. 7. 2023**, schriftlich bei den genannten Auslegungsstellen oder elektronisch unter poststelle@gaa-h.niedersachsen.de geltend zu machen.

Mit Ablauf dieser Frist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 10 Abs. 3 Satz 5 BImSchG).

Gemäß § 12 Abs. 2 der 9. BImSchV sind die Einwendungen der Antragstellerin und, soweit sie deren Aufgabenbereich berühren, den nach § 11 der 9. BImSchV beteiligten Behörden bekannt zu geben. Es wird darauf hingewiesen, dass auf Verlangen der Einwenderin oder des Einwenders deren oder dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden sollen, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Genehmigungsbehörde nach Ermessen, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird.

Ein Termin zur Erörterung der Einwendungen wird wie folgt bestimmt:

**Donnerstag, den 27. 7. 2023, ab 10.00 Uhr,
Dorfgemeinschaftshaus Bönnien,
Hagenbach 6,
31167 Bockenem.**

Gesonderte Einladungen hierzu ergehen nicht mehr. Sollte die Erörterung am 27. 7. 2023 nicht abgeschlossen werden können, wird sie an den darauffolgenden Werktagen zur gleichen Zeit am selben Ort fortgesetzt.

Der Erörterungstermin dient dazu, die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen nach dem BImSchG von Bedeutung sein kann. Er soll denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit geben, ihre Einwendungen zu erläutern. Die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen werden, sollte der Erörterungstermin stattfinden, auch bei Ausbleiben der Antragstellerin oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert.

Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, werden im Erörterungstermin nicht behandelt.

Es wird darauf hingewiesen, dass ein Erörterungstermin grundsätzlich nicht stattfindet, wenn Einwendungen gegen das Vorhaben nicht oder nicht rechtzeitig erhoben worden sind bzw. die Einwendungen zurückgezogen wurden oder nur auf privatrechtlichen Titeln beruhen. Ein Wegfall des Erörterungstermins aus vorgenannten Gründen wird nicht gesondert bekannt gegeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Entscheidung gemäß § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG und § 21 a der 9. BImSchV öffentlich bekannt gemacht wird und die öffentliche Bekanntmachung die Zustellung der Entscheidung ersetzen kann.

Stellenausschreibungen

Im **Landeskirchenamt der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers** ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt, spätestens zum 1. 10. 2023, eine unbefristete Vollzeitstelle (38,5 Wochenstunden) als

Assistenz der Präsidentin (w/m/d)
(EntgeltGr. 9a TV-L)

zu besetzen.

Nähere Informationen finden Sie im Internet unter <http://stellen-lka.landeskirche-hannovers.de>.

Sie sind interessiert? Dann senden Sie Ihre aussagekräftige Bewerbung bitte **bis zum 12. 5. 2023** an die Präsidentin des Landeskirchenamtes der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers, Postfach 3726 in 30037 Hannover, oder an bewerbungen.lka@evlka.de.



— Nds. MBl. Nr. 15/2023 S. 352

Der **Niedersächsische Landesrechnungshof** ist die unabhängige Finanzkontrolle im Land. Wir beraten und prüfen Ministerien und Behörden in ganz Niedersachsen, damit die Mittel des Landes wirtschaftlich eingesetzt werden. Wir suchen zum nächstmöglichen Zeitpunkt

eine Prüferin oder einen Prüfer (w/m/d)
im Prüfungsbereich Hochschulen und Forschungseinrichtungen

für den Dienstort Hildesheim.

Näheres entnehmen Sie bitte der verbindlichen Stellenausschreibung unter www.lrh.niedersachsen.de/startseite/karriere. Oder bewerben Sie sich direkt online unter <https://jobs.nds.de/lrh-23-05>.

Die Bewerbungsfrist **endet am 14. 5. 2023**.

Fragen? Sprechen Sie mich gerne an: Michaela Goldhorn, Personalreferat, Tel. 05121 938-774.

— Nds. MBl. Nr. 15/2023 S. 352

Im **Niedersächsischen Kultusministerium** ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt der Dienstposten/Arbeitsplatz

der stellvertretenden Leiterin
oder des stellvertretenden Leiters (w/m/d)
im Referat 51 (Frühkindliche Bildung,
Qualitätsentwicklung und Qualifizierung)

zu besetzen.

Der Dienstposten/Arbeitsplatz ist nach der BesGr. A 15 NBesG/EntgeltGr. 15 TV-L bewertet.

Eine Planstelle der BesGr. A 15 steht zur Verfügung.

Mit dem Dienstposten/Arbeitsplatz ist neben der stellvertretenden Referatsleitung insbesondere die Bearbeitung von Angelegenheiten des Bildungsauftrags, der Qualifizierung von Fachkräften sowie der Aufsicht und Beratung von Trägern der Kindertagesbetreuung verbunden.

Hierzu gehören insbesondere die

- Fachaufsicht über den Fachbereich II des NLJA,
- fachlichen Angelegenheiten von Rechtsentwicklung und Gesetzgebung,
- Weiterentwicklung des Bildungsauftrags für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege,
- Grundsatzangelegenheiten der Fort- und Weiterbildung,
- Konzeption und Umsetzung von Qualifizierungsinitiativen zu Schwerpunktthemen der Landesregierung, einschließlich Curriculumentwicklung,

- Angelegenheiten der Fachberatung für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege,
- integrative und inklusive Bildung in der Kindertagesbetreuung,
- Kooperation von Kindertagesstätten mit Einrichtungen ihres Sozialraums, einschließlich Grundschulen und Familienzentren.

Eine Änderung der Geschäftsverteilung bleibt vorbehalten.

Die Bewerberinnen und Bewerber müssen über die Bildungsvoraussetzungen für eine Einstellung im zweiten Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 verfügen. Für die Einstellung in der EntgeltGr. 15 wird ein für den Aufgabenbereich entsprechendes wissenschaftliches Hochschulstudium (Diplom oder Master) vorausgesetzt.

Die Vertretung der Referatsleitung setzt eine mehrjährige berufliche Erfahrung in einer einschlägigen Leitungsposition im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe voraus.

Die Aufgabenwahrnehmung im Bereich der Weiterentwicklung des gesetzlichen Bildungsauftrags für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege, einschließlich der Konzeption von Maßnahmen zur Flankierung seiner Umsetzung, setzt fachliche Kompetenzen im Bereich der Pädagogik der frühen Kindheit voraus. Für die Ausübung der Fachaufsicht über den Fachbereich II des NLJA sind vertiefte Kenntnisse der die Kindertagesbetreuung betreffenden rechtlichen Regelungen (u. a. SGB VIII, NKiTaG) sowie deren Anwendung erforderlich. Die Bewerberin oder der Bewerber bringt die Bereitschaft zu eigenverantwortlicher und selbstständiger Arbeit mit. Sie oder er verfügt über ein hohes Maß an Kommunikations- und Teamfähigkeit sowie ausgeprägte Leistungsbereitschaft, Genderkompetenz und Eigeninitiative. Erwartet wird ebenso die Fähigkeit, komplexe Sachverhalte im Rahmen von Sachstandsberichten und Vermerken zu verschriftlichen und zu vermitteln.

Der Arbeitsplatz ist aufgrund des Arbeitsvolumens, der Kurzfristigkeit von Anfragen und teilweise auswärtigen Dienstbesprechungen und Sitzungen geringfügig mit mindestens 35 Stunden wöchentlich teilleistungsgeeignet.

Das MK strebt in allen Bereichen und Positionen an, eine Unterrepräsentanz i. S. des NGG abzubauen. Daher sind Bewerbungen von Männern besonders erwünscht.

Bewerbungen von Menschen aller Nationalitäten sowie von Personen mit Zuwanderungsgeschichte werden ausdrücklich begrüßt.

Schwerbehinderte und ihnen gleichgestellte Bewerberinnen und Bewerber werden bei gleicher Eignung und Befähigung bevorzugt berücksichtigt. Zur Interessenwahrung sollte bereits in der Bewerbung mitgeteilt werden, ob eine Schwerbehinderung oder Gleichstellung vorliegt.

Das MK ist im Rahmen des audit berufundfamilie® als familienfreundlicher Arbeitgeber zertifiziert.

Bitte senden Sie Ihre Bewerbung mit einem aussagekräftigen Lebenslauf als Word-Dokument oder im PDF-Format unter Angabe des Aktenzeichens 13.1 — 03041/3 — (11/2023/51) **bis spätestens 19. 5. 2023** an das Postfach bewerbung@mk.niedersachsen.de. Bewerberinnen und Bewerber, die im öffentlichen Dienst beschäftigt sind, werden gebeten, eine Einverständniserklärung zur Einsichtnahme in die Personalakten beizufügen. Die Unterrichtung Ihrer oder Ihres Dienstvorgesetzten sollte in eigener Verantwortlichkeit parallel erfolgen. Mit Blick auf ggf. erforderliche kurzfristige Terminabstimmungen wäre die Angabe der Rufnummer des mobilen Anschlusses und der privaten E-Mail-Adresse hilfreich.

Alternativ ist auch eine Bewerbung in Papierform an das Niedersächsische Kultusministerium, Referat 13, Hans-Böckler-Allee 5, 30173 Hannover, möglich. Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass nicht berücksichtigte Bewerbungen nur gegen einen adressierten und ausreichend frankierten Rückumschlag zurückgesandt werden können.

Die Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) sieht vor, dass die oder der Verantwortliche Sie als betroffene Person über die Modalitäten, wie die erhobenen personenbezogenen Daten verarbeitet werden und welche Rechte Ihnen in diesem Zusammenhang zustehen, informiert. Die Informationen für Sie als Bewerberin bzw. Bewerber finden Sie als PDF-Dokument auf unserer Internetseite unter: http://www.mk.niedersachsen.de/startseite/service/informationen_zum_datenschutz/informationen-zum-datenschutz.

Für fachliche Rückfragen steht Ihnen Frau Ministerialrätin Dr. Lütke-Entrup, Tel. 0511 120-7333, E-Mail monika.luetke-entrup@mk.niedersachsen.de, zur Verfügung.

— Nds. MBl. Nr. 15/2023 S. 352

Bekanntmachungen der Kommunen**Einleitung des Raumordnungsverfahrens
mit integrierter Prüfung der Umweltverträglichkeit
gemäß § 15 ROG und § 10 NROG
(„Bodenabbau Wiedelah“);
Öffentliche Bekanntmachung****Bek. d. Regionalverband Großraum Braunschweig
v. 26. 4. 2023 — 2.5.7 —**

Die Raulf Kies GmbH & Co. KG (Vorhabenträgerin) plant den Neuaufschluss einer Kiessandlagerstätte in Wiedelah (Goslar) und hat hierfür die Durchführung eines Raumordnungsverfahrens (ROV) beantragt.

Die Vorhabenplanung „Bodenabbau Wiedelah“, Neuaufschluss einer Kiessandlagerstätte, befindet sich in der Gemarkung Wiedelah (Steinfeld), Flur 3, Flurstück 4/1, Wiedelah (Goslar).

Der Untersuchungsraum umfasst die Ortsteile Wiedelah und Lengde der Stadt Goslar sowie den Ortsteil Wülperode der Stadt Osterwieck.

Das ROV wird durch den Regionalverband Großraum Braunschweig als unterer Landesplanungsbehörde durchgeführt und hiermit eingeleitet.

Für das Vorhaben besteht die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP). Sie ergibt sich aus § 10 UVPG i. V. m. Anlage 1 Nr. 19.1.1 UVPG. Das ROV schließt die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der raumbedeutsamen Auswirkungen des Vorhabens auf die in § 2 Abs. 1 UVPG genannten Schutzgüter entsprechend dem Planungsstand ein.

Die Verfahrensunterlagen umfassen folgende Teile:

- Bericht mit Vorhabenbeschreibung, Raumverträglichkeitsstudie, Umweltbericht (UVP-Bericht), Kompensationsmaßnahmen, FFH-Verträglichkeits(vor)prüfung, Bilanzierung,
- Anlage 1 Externe Gutachten,
- Anlage 2 Karten, Pläne, Schnitte,
- Anlage 3 Karten zu Kapitel 3.9,
- Anlage 4 Massenermittlung.

Die Verfahrensunterlagen können dauerhaft bis Verfahrensende auf der Internetseite www.regionalverband-braunschweig.de/bodenabbau-wiedelah/ ab dem 26. 4. 2023 eingesehen werden.

Die Verfahrensunterlagen liegen ergänzend zur Internetveröffentlichung in der Zeit **vom 5. 5. bis einschließlich 5. 6. 2023** auch in Papierform zur Einsicht für die Öffentlichkeit aus; die Auslegung erfolgt beim Regionalverband Großraum Braunschweig, Frankfurter Straße 2, 38122 Braunschweig, während der Dienststunden,

montags bis donnerstags in der Zeit von	9.00 bis 15.00 Uhr
sowie freitags in der Zeit von	8.00 bis 12.00 Uhr.

Weiterhin liegen die Verfahrensunterlagen zusätzlich im Bürgerbüro der Stadt Goslar, Verwaltungsgebäude Charley-Jacob-Straße 3, 38640 Goslar, während der Dienststunden,

montags bis freitags in der Zeit von	8.00 bis 13.00 Uhr,
montags zusätzlich in der Zeit von	13.45 bis 16.00 Uhr und
dienstags und donnerstags zusätzlich in der Zeit von	14.00 bis 18.00 Uhr

sowie im
Verwaltungsgebäude Goslarer Straße 9, 38690 Goslar (Vienenburg), während der Dienststunden,

dienstags in der Zeit von	8.00 bis 13.00 Uhr und 14.00 bis 18.00 Uhr
---------------------------	---

in Papierform zur Einsicht für die Öffentlichkeit aus.

Ein Informationsblatt zu den Datenschutzhinweisen, die für das ROV gelten, wird zusammen mit den Verfahrensunterlagen ausgelegt sowie im Internet bereitgestellt.

Bis zum 5. 7. 2023 können zu dem Vorhaben Stellungnahmen abgegeben werden

- elektronisch an die E-Mail-Adresse beteiligung@regionalverband-braunschweig.de mit dem Betreff „Bodenabbau Wiedelah“,
- schriftlich an den Regionalverband Großraum Braunschweig, Frankfurter Straße 2, 38122 Braunschweig, oder
- zur Niederschrift beim Regionalverband Großraum Braunschweig.

Die weitere Bearbeitung der Stellungnahmen wird vereinfacht, wenn Stellungnahmen in elektronischer Form gestellt werden. Daher sollen Stellungnahmen nach Möglichkeit in elektronischer Form abgegeben werden.

Im Falle der Abgabe der Stellungnahme per E-Mail erhält die oder der Stellungnehmende eine automatische Eingangsbestätigung des Mailprogramms.

Mit Ablauf der Äußerungsfrist sind für das ROV zu dem Vorhaben alle Äußerungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

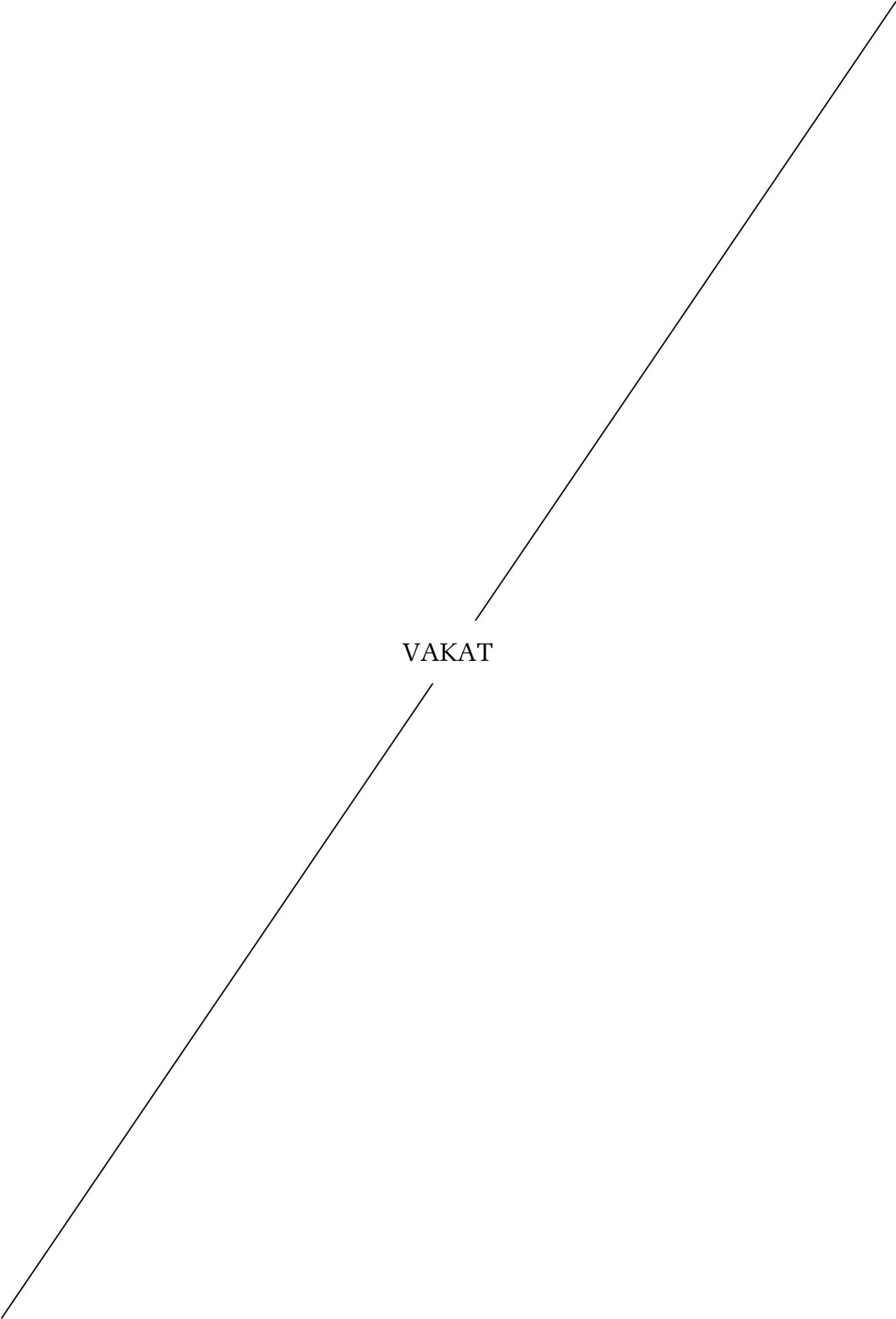
Im Falle einer Stellungnahme werden personenbezogene Daten für Zwecke des ROV einschließlich der Prüfung und Abwägung der vorgebrachten Belange und der Dokumentation des ordnungsgemäßen Verfahrens gespeichert und verarbeitet. Weitere Informationen zum Datenschutz sind in der mit ausgelegten Datenschutzerklärung oder online unter www.regionalverband-braunschweig.de/bodenabbau-wiedelah/ zu finden.

Die Landesplanungsbehörde kann der Vorhabenträgerin und den von ihr Beauftragten die im Beteiligungsverfahren eingegangenen Stellungnahmen und Äußerungen zur Verfügung stellen, um eine Erwiderung zu ermöglichen; die Anforderungen an die Übermittlung personenbezogener Daten nach der Datenschutz-Grundverordnung und § 5 NDSG bleiben unberührt.

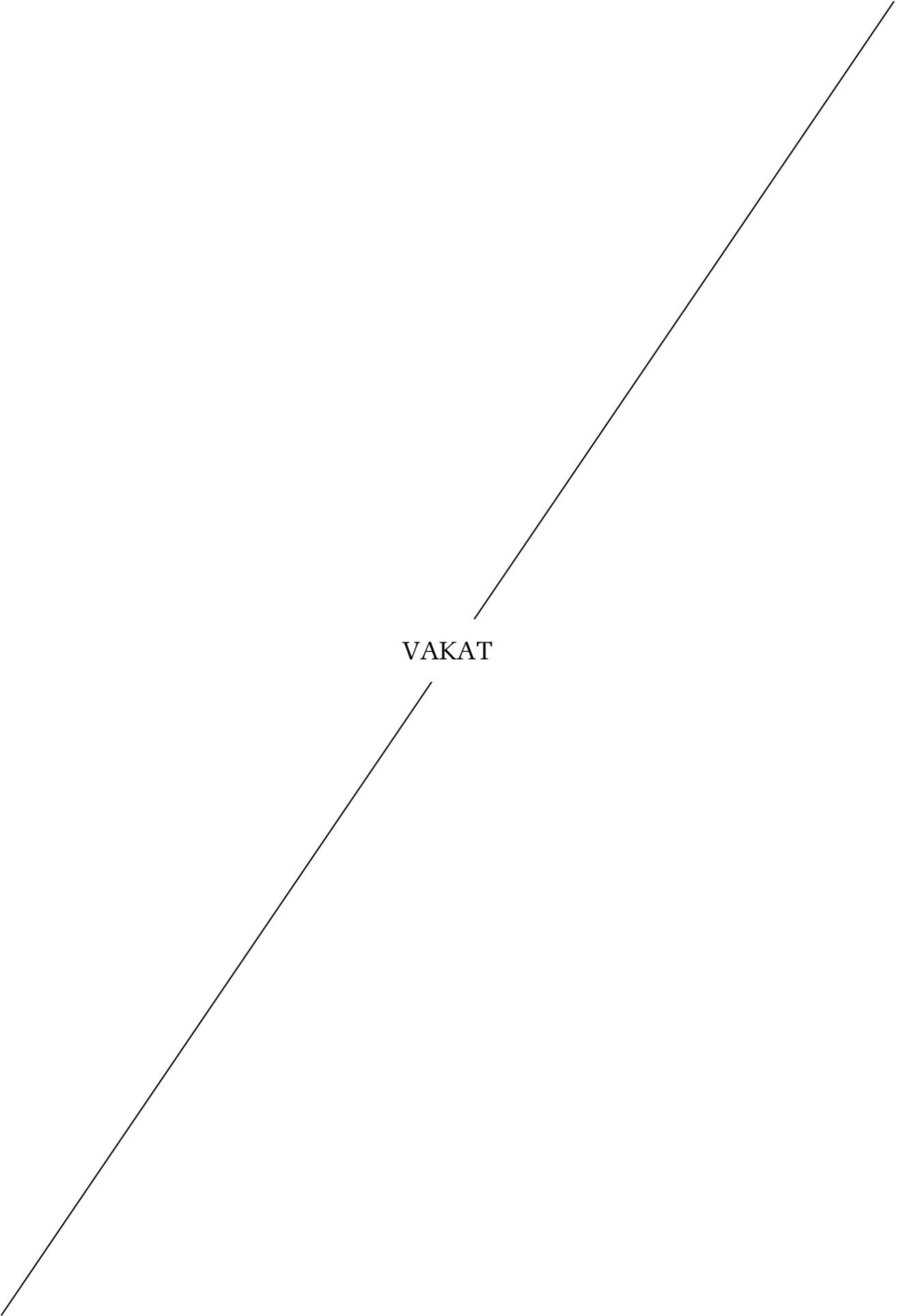
Eine zusammenfassende Darstellung der vorgebrachten Stellungnahmen und Äußerungen erfolgt in der Landesplanerischen Feststellung. Eine individuelle Beantwortung der Äußerungen ist nicht vorgesehen.

Das ROV schließt gemäß § 11 Abs. 1 NROG mit einer Landesplanerischen Feststellung ab. Die Landesplanerische Feststellung trifft u. a. eine Aussage dazu, ob das Vorhaben mit den Erfordernissen der Raumordnung übereinstimmt. Sie ist bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen, die den im ROV beurteilten Gegenstand betreffen, sowie bei Genehmigungen, Planfeststellungen und sonstigen behördlichen Entscheidungen über die Zulässigkeit des Vorhabens zu berücksichtigen (vgl. § 11 Abs. 5 NROG).

Nach Abschluss des ROV wird eine Ausfertigung der Landesplanerischen Feststellung einen Monat zur Einsicht ausgelegt. Ort und Zeit der Auslegung werden öffentlich bekannt gemacht. Außerdem erfolgt eine Veröffentlichung im Internet, die ebenfalls bekannt gemacht wird.



VAKAT



VAKAT

